

Amtsgericht Merzig
- Der Direktor des Amtsgerichts
-

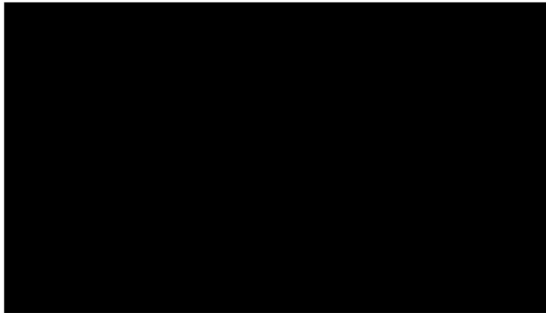


Dienstgebäude
Wilhelmstr. 2
66663 Merzig

Postanschrift :
Amtsgericht, Postfach 100051, 66651 Merzig



Vermittlung
g
Durchwahl
Telefax



Datum 18.11.2014

Ihr Zeichen
Ihre
Nachricht

Geschäftsnummer (bitte stets
angeben)
E 234

Prüfung privater Bankkonten im Amtsbezirk Merzig
Ihre Anfrage vom 11.11.2014

Sehr geehrte(r) 

beim mir entsteht leider der Verdacht, dass Sie Sinn und Zweck von Kontenabfragen durch die Gerichtsvollzieher nicht verstanden haben oder nicht verstehen wollen. Dies zeigt sich bereits in Ihrer Frage „wie viele eingeleitete Verfahren zu einer Verurteilung geführt haben“.

In meinem Schreiben vom 17.11.2014 habe ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass Kontenabfragen durch Gerichtsvollzieher im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgen. Dies setzt voraus, dass bereits ein Urteil (es kann allerdings auch ein anderer rechtskräftiger Titel sein) vorliegt. Wenn der Gläubiger aus einem solchen Urteil vollstreckt, beauftragt er einen Gerichtsvollzieher. Im Rahmen des Vollstreckungsauftrages kann es dann zu den sogenannten Kontenabfragen kommen. Die Voraussetzungen für eine Kontenabfrage sind in § 802 I ZPO geregelt. Diese Vorschrift lautet:

(1) Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten, so darf der Gerichtsvollzieher

Bankverbindung: Bankverbindung: Gerichtszahlstelle Merzig, **Kreditinstitut:** Postbank Saarbrücken, **BLZ** 590 100 66, **Konto-Nr.** 694660, **IBAN** DE25 5901 0066 0000 6946 60, **BIC** PBNKDEFF590
Gerichtszahlstelle Zweigstelle Wadern, **Kreditinstitut:** Postbank Saarbrücken, **BLZ** 590 100 66, **Konto-Nr.** 716662, **IBAN** DE96 5901 0066 0000 7166 62, **BIC** PBNKDEFF590

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, Freitag
08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:00 Uhr

1 .bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die

Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen

Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben;

2 .das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der

Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Abs. 8 Abgabenordnung);

3 .beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen

ist, erheben.

Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

(2) Daten, die für die Zwecke der Vollstreckung nicht erforderlich sind, hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich zu löschen oder zu sperren. Die Löschung ist zu protokollieren.

(3) Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines Ersuchens nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich und den Schuldner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt in Kenntnis. § 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die in Ihrem Schreiben vom 11.11.2014 gestellten Fragen zum wiederholten Male wie folgt:

1.

Der Grund für die hohe Zahl der Kontenüberprüfung im Bezirk des Amtsgerichts Merzig gegenüber den anderen Amtsgerichtsbezirken ist mir nicht bekannt. Der Grund hierfür kann mir auch nicht bekannt sein. Er könnte es nur dann, wenn saarlandweit eine Erhebung über die Verfahrensweisen aller saarländischen Gerichtsvollzieher im Rahmen des § 802 I ZPO durchgeführt werden würde. Die Durchführung einer solchen Erhebung liegt außerhalb meiner Zuständigkeit.

2.

Die Fälle, die zu den Kontenabfragen geführt haben sind abstrakt in § 802 I ZÜO geregelt. Hinsichtlich der konkreten Fälle beim Amtsgericht Merzig kann ich Ihnen allenfalls die entsprechenden Aktenzeichen der Gerichtsvollzieher mitteilen. Bereits dies erfordert einen hohen Arbeitsaufwand auf Seiten der Gerichtsvollzieher. Die bloße Kenntnis von Aktenzeichen dürfte – ohne dass ich den Hintergrund Ihrer Recherchen kenne – keinerlei Aussagekraft haben. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass Einsichtnahme in Vollstreckungsakten nur bei vorheriger Zustimmung von Gläubiger und Schuldner möglich ist. Insoweit verweise ich auf § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Saarländisches Mediengesetz (SMG). In diesem Zusammenhang erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass es - entgegen Ihrer Auffassung im Schreiben vom 17.11.2014 – gleichwohl in meinem Ermessen steht, ob die Beantwortung einer Frage zu viel Aufwand erfordert oder nicht. Dies ergibt sich eindeutig aus § 5 Abs. 2 Nr. 4 SMG.

3.

Zu der Frage, wie viele eingeleitete Verfahren zu einer Verhandlung geführt haben, verweise ich auf die einleitenden Ausführungen.

4.

Die Anzahl von Kontenabfragen im Jahre 2014 werde ich Ihnen, wie angekündigt, in Kürze mitteilen.

Unverständlich ist für mich auch folgende Passage in Ihrem Schreiben vom 17.11.2014:

„Ich möchte Sie daran erinnern, dass Sie zu einer Antwort verpflichtet sind. Das Sie dafür jedesmal einen Beschluss erwirkt haben, ist keine Antwort auf meine Frage, sondern eine Selbstverständlichkeit.“

Es entzieht sich meiner Kenntnis, welche Beschlüsse ich in diesem Zusammenhang erwirkt haben soll.

Mir sind im Übrigen auch keine Beanstandungen gegen die Verfahrensweise der hiesigen Gerichtsvollzieher bekannt. Betroffene Schuldner können gegen die Kontenabfrage durch den Gerichtsvollzieher Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen. Erinnerungen dieser Art wurden hier nicht eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen

